

lichkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung zeigen.

2) Von aus deutschen Orten eingeführtem Fleische unterliegt künftig nur noch frisches Fleisch einer im städtischen Fleischbeschauamte vorzunehmenden Controllbesichtigung und, wenn nöthig, Nachschau. Ein schriftlicher Nachweis der bereits erfolgten Beschau ist dabei für solches Fleisch nur dann zu erbringen, wenn die Stempelabdrücke undeutlich sind. Die Führung von Fleischbüchern wird nicht mehr gefordert.

3) Der Trichinenschau unterliegt hingegen alles aus einem anderen deutschen Bundesstaate eingeführte frische oder zubereitete Fleisch von Schweinen, Wildschweinen und Hunden, dafern es zum Genuße für Menschen verwendet werden soll und nicht bereits amtlich auf Trichinen untersucht worden ist. Alles derartige frische und zubereitete Fleisch, zu dem der Nachweis einer amtlichen Trichinenschau nicht erbracht ist, ist demnach unverzüglich im städtischen Fleischbeschauamte vorzulegen. Ausgenommen hiervon ist frisches und zubereitetes Fett von Schweinen, sowie das zum Reiseverbrauche mitgeführte Fleisch; Speck ist jedoch nicht zum Fett in dem erwähnten Sinne zu rechnen.

4) Die Untersuchung des aus dem Zollauslande eingeführten frischen und zubereiteten Fleisches erfolgt künftig durch eine beim königlichen Hauptzollamte I Leipzig eingerichtete besondere Untersuchungsstelle.

5) Für die Controllbesichtigung (s. Ziffer 2) des in den Stadtbezirk Leipzig eingeführten frischen Fleisches werden folgende Gebühren erhoben:

a. bei Kindern:	für jedes Viertel	0,75 Mk.
	für jeden englischen Braten	0,50 =
	= jede Leber und Zunge	0,10 =
b. bei Kälbern, Schafen und Ziegen:		
	für jedes ganze Thier	0,50 =
	= = halbe =	0,50 =
	= jede Keule	0,30 =
c. bei Schweinen ohne Trichinenschaugebühr:		
	für jedes ganze oder halbe Schwein	0,75 =
	= jeden Rücken	0,50 =
	= jede Keule	0,30 =
	= = Leber und Zunge	0,05 =
d. bei Schweinen mit Trichinenschaugebühr:		
	für jedes ganze oder halbe Schwein	1,75 =
	= jeden Rücken	1,00 =
	= jede Keule	0,80 =
	= = Zunge	0,10 =
e. bei Pferden:	für jedes Viertel	0,75 =
f. bei Hunden:		
	für jeden Hund ohne Trichinenschaugebühr	0,20 =
	= = = mit =	0,70 =

6) Die Trichinenschaugebühr für zubereitetes Fleisch beträgt:

a. für jedes Stück Speck	0,35 =
b. für jedes andere Stück Schweinefleisch und für jedes Stück Hundefleisch	0,50 =
c. bei Wurst und Rauchfleisch für jede angefangenen 5 kg	0,50 =

Leipzig, am 28. März 1903.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Tröndlin. Bts.

Bekanntmachung.

Für das Ausklopfen von Teppichen, Decken und dergl. Gegenständen haben wir für den eingezogenen am Plöfener Wege gelegenen Platz einen anderen, auf Parzelle Nr. 2736 der Stadtflur gelegenen, von der Dessauer und Wittenberger Straße begrenzten Platz bestimmt und herrichten lassen.

Indem wir diesen Platz hiermit der öffentlichen Benutzung übergeben, verweisen wir auf die Bestimmung in § 144 des Straßen-Polizei-Regulativs, wonach die Vornahme derartiger Reinigungsarbeiten auf den Straßen und den nach der Straße zu gelegenen Fenstern oder auf Privatreal, welches unmittelbar an den öffentlichen Verkehrsraum angrenzt, verboten ist.

Die Bekanntmachung vom 30. November 1900 wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Leipzig, am 31. März 1903.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Tröndlin. Kröpisch.

Bekanntmachung.

Wir haben beschlossen, das Ausrufen von Waaren auf Straßen und Höfen, insbesondere auch das Ausrufen von Extrablättern, zu verbieten.

§ 124 des Straßen-Polizei-Regulativs für die Stadt Leipzig vom 29. Februar 1896 erhält deshalb nunmehr folgende Fassung:

„§ 124.*

Ausrufen von Waaren.

Das Ausrufen von Waaren auf Straßen und Höfen, insbesondere auch das Ausrufen von Extrablättern, ist verboten.

Die Führer sog. Kohlenambulanz haben das Glocken- oder sonstige Zeichen, durch welches sie auf ihre Annäherung aufmerksam machen, nicht in überlauter Weise und nur in größeren Pausen zu geben.“

Es wird dies hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Zuwiderhandlungen gemäß § 158 des angezogenen Regulativs mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Leipzig, am 28. April 1903.

Der Rath und das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.

Dr. Tröndlin. Bretschneider.

Kresschmar.

Bekanntmachung.

Im Interesse des Publikums sehen wir uns veranlaßt, erneut darauf hinzuweisen, daß die an uns zu richtenden amtlichen Eingaben auf ganze Bogen in Aktenformat mit Tinte zu schreiben, auf der Vorderseite des ersten Blattes anzufangen und auf der zweiten, dritten, vierten Seite fortzusetzen sind.

Für alle aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehenden Unzuträglichkeiten und Weiterungen sind die Absender allein verantwortlich, die überdies zu gewärtigen haben, daß ihnen Zettel, Bogen im unzulässigen Format, mit Bleistift geschriebene Schriftstücke usw. wieder zurückgesandt werden.

Leipzig, am 11. Mai 1903.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Tröndlin. Dr. Ballmann